

Richtlinie des Landkreises Stendal zur Feststellung der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung für Leistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII

Präambel

Die Kosten der Unterkunft gehören zum grundlegenden Bedarf, der durch die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II sowie nach dem SGB XII Kapitel 3 und Kapitel 4 zu decken und abzusichern ist.

Der Landkreis Stendal ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 SGB II und §§ 97 Abs.1 und 98 Abs. 1 SGB XII sachlich und örtlich zuständig für die Festlegung der **angemessenen** Kosten der Unterkunft.

Die Angemessenheit unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff der gerichtlichen Überprüfung. Das Bundessozialgericht fordert, dass die Erhebung der angemessenen Kosten auf der Grundlage eines schlüssigen Konzeptes erfolgt. Die nachfolgende Richtlinie stellt ab auf die Ergebnisse der vom Landkreis Stendal in Auftrag gegebenen Mietwerterhebung zur Ermittlung der Kosten der Unterkunft im Landkreis Stendal vom März 2011.

Das Untersuchungskonzept basiert in seinen Grundzügen auf der allgemein anerkannten Vorgehensweise zur Erstellung von qualifizierten Mietspiegeln und erfüllt damit die Anforderungen des Bundessozialgerichtes an ein schlüssiges Konzept.

Hinweis: Nachfolgende Ausführungen sind nicht abschließende rechtsverbindliche Regelungen, sondern Arbeitshinweise zur Auslegung der Angemessenheit. Abweichungen von den genannten Regelungen und Richtwerten sind in **begründeten** Fällen möglich und ggf. auch notwendig. Diese sind hinreichend aktenkundig und im jeweiligen Bescheid zu dokumentieren.

Zur Beurteilung der **Angemessenheit** der Leistungen für Unterkunft und Heizung für Hilfebedürftige nach dem SGB II und Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Stendal haben, werden folgende Festlegungen getroffen.

1.Gesetzliche Grundlagen

1.1. § 22 Abs. 1 SGB II, §§ 35 Abs.1 und 2, 42 Satz 1 Nr. 4 SGB XII

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese **angemessen** sind oder es dem Hilfebedürftigen/ Leistungsberechtigten nicht möglich bzw. nicht zuzumuten ist, durch Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

erwerbsfähige und nicht erwerbsfähige Hilfeempfänger

1.2. Allgemeine Grundsätze

Der Leistungsträger hat die **angemessenen** Kosten für Unterkunft und Heizung für den Leistungsanspruch zu berücksichtigen. Die Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft erfolgt auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) nach der sogenannten Produkttheorie (BSG B 14 AS 36 /08 R v. 02.07.2009).

Danach sind die angemessenen Kosten als Produkt aus der für den Leistungsberechtigten bzw. der Bedarfsgemeinschaft abstrakt angemessenen maximalen Wohnungsgröße und den nach den örtlichen Verhältnissen angemessenen Mietpreis pro Quadratmeter im unteren Mietsegment zu ermitteln.

Das ergibt die maximal angemessene Grundmiete (Nettokaltmiete). Dazu kommen die maximal angemessenen kalten Nebenkosten, für die maximal angemessene Wohnfläche. Das ergibt die Bruttokaltmiete. Diese soll in der Summe nicht überschritten werden. Es können jedoch einzelne Bestandteile abweichen.

2. Bestimmung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft (KdU) und Heizung

2.1. Angemessenheit der Wohnfläche

Für Bestimmung der angemessenen Wohnfläche wurden die Wohnraumgrößen nach § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung herangezogen.

Folgende Werte sind bei der Prüfung der angemessenen Größe des Wohnraumes als **Obergrenzen** bei Mietwohnungen zugrunde zu legen :

1 Personenhaushalt	bis zu 50 m ²
2 Personenhaushalt	bis zu 60 m ²
3 Personenhaushalt	bis zu 75 m ²
4 Personenhaushalt	bis zu 85 m ²
Jede weitere Person	bis zu 10 m ² mehr

Zusammensetzung KdU

Wohnfläche nach Haushaltsgröße

Mietwohnungen

Die Wohnflächenbestimmung bei Haus- oder Wohneigentum erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung des BSG (B 14 AS 33/ 08 R vom 02.07.2009). Danach ist für die Angemessenheit der Kosten eines selbstgenutzten Hausgrundstückes oder einer Eigentumswohnung, die anerkannte Wohnungsgröße für Wohnungsrechte im sozialen Wohnungsbau, analog den Mietwohnungen zu Grunde zu legen. Ansonsten ergäbe sich im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot eine nicht gerechtfertigte Privilegierung von Haus- und Wohnungseigentümern gegenüber Mietern.

Aus dem Vermögensverwertungsausschluss des Wohneigentums, Schutz des zum Wohnen genutzten Wohneigentums, als nicht zu verwertendes Vermögen, leitet sich kein Anspruch auf Gewährung von Kosten für die gesamte Wohneigentumsfläche ab.

Wohneigentum/ Größe

<p>Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Wohnungsgröße. Entscheidend ist vielmehr, ob die Wohnung unter Berücksichtigung des Wohnungszuschnittes angemessen, aber auch ausreichend ist. Für außergewöhnliche vom Regelfall abweichende Bedarfslagen (z.B. Vorliegen einer Behinderung, Umgangsrecht u.a.) sind Abweichungen von der Wohnfläche möglich, dieses ist im Einzelfall zu prüfen. Hier kann ein Wohnflächenmehrbedarf von bis zu 15 m² gerechtfertigt sein.</p>	<p>Abweichungen von Wohnungsgröße</p>								
<p>2.2. Höchstbetrag für Wohnungsmieten</p> <p>Die Höhe der Miete, Grundmiete und Nebenkosten ist vom Leistungsberechtigten durch Vorlage des Mietvertrages und ggf. aktueller Mietbescheinigungen nachzuweisen. Enthält der Mietvertrag nicht alle notwendigen Angaben ist durch den Leistungsberechtigten eine vom Vermieter auszustellende Mietbescheinigung mit den notwendigen Angaben nachzuweisen.</p> <p>Grundmiete und kalte Nebenkosten werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Angemessen sind die Aufwendungen nur dann, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist. (BSG B 7b AS 18/ 06 vom 07.11.2006). Zu beachten ist das Angebot auf dem örtlichen Wohnungsmarkt.</p> <p>Um den regionalen Besonderheiten des Landkreises gerecht zu werden, erfolgte die Unterteilung in drei Wohnungsmarkttypen.</p> <table border="1" data-bbox="188 1323 991 1592"> <tr> <td>Wohnungsmarkttyp</td> <td>Einheitsgemeinde/ Verbandsgemeinde</td> </tr> <tr> <td>Typ I</td> <td>Stendal, Tangermünde</td> </tr> <tr> <td>Typ II</td> <td>Havelberg, Osterburg, Tangerhütte, Seehausen, Arneburg- Goldbeck</td> </tr> <tr> <td>Typ III</td> <td>Bismark, Elbe- Havel- Land</td> </tr> </table> <p>Für die Angemessenheit gilt die sog. Produkttheorie des BSG (B 14 AS 36/ 08 R vom 02.07.2009)</p> <p>Auf der Grundlage der Mietwerterhebung gelten als angemessen für die Wohnungsmarkttypen folgende Höchstbeträge für die Bruttokaltmiete (Grundmiete + kalte Nebenkosten)</p>	Wohnungsmarkttyp	Einheitsgemeinde/ Verbandsgemeinde	Typ I	Stendal, Tangermünde	Typ II	Havelberg, Osterburg, Tangerhütte, Seehausen, Arneburg- Goldbeck	Typ III	Bismark, Elbe- Havel- Land	<p>Mietpreis (Höchstbetrag)</p>
Wohnungsmarkttyp	Einheitsgemeinde/ Verbandsgemeinde								
Typ I	Stendal, Tangermünde								
Typ II	Havelberg, Osterburg, Tangerhütte, Seehausen, Arneburg- Goldbeck								
Typ III	Bismark, Elbe- Havel- Land								

Bedarfsge- meinschaft/ Haushaltsan- gehörige	Typ I	Typ II	Typ III	
1 Person	265,50 €	261,00 €	249,00 €	
2 Personen	304,20 €	316,20 €	302,40 €	
3 Personen	373,50 €	389,25 €	381,00 €	
4 Personen	419,05 €	428,40 €	452,20 €	
5 Personen	437,00 €	390,45 €	509,20 €	
Mehrbetrag jede weitere Per- son	47,10 €	42,00 €	51,80 €	

Damit sind auch die kalten Betriebskosten abgegolten.
Der Leistungsberechtigte hat die Wahl, ob er zugunsten eines höheren Wohnstandards eine kleinere Wohnfläche akzeptiert.

Leistungsberechtigte, deren Unterkunfts-kosten vor Inkrafttreten der Richtlinie über den v.g. Ansprüchen lagen und als angemessen galten, behalten diesen Anspruch im Rahmen des Bestandsschutzes, bis ein Umzug (z.B. wegen familiärer Veränderungen, u.a.) erfolgt.

2.3. Verbrauch von Wasser / Abwasser

Bei der Ermittlung der angemessenen Aufwendungen für Wasser / Abwasser wurde von einem jährlichen Verbrauch von bis zu 30 m³ pro Person ausgegangen.

Werden höhere Kosten geltend gemacht, ist die Angemessenheit im Rahmen des Einzelfalles zu prüfen. Für die abschließende Bewertung der Angemessenheit muss der Leistungsberechtigte neben dem Nachweis über die monatlichen Abschlagzahlungen auch die letzte Endabrechnung (außer bei Neuanmietung von Wohnraum) vorlegen. Anhand der Endabrechnung ist zu prüfen, ob die erhöhten Kosten auf unwirtschaftliches Verhalten des Leistungsberechtigten zurückzuführen sind. Die Prüfung kann sich nur auf verbrauchsabhängige Kosten (Wasser/ Abwasser) beziehen.

Die Abrechnung der Nebenkosten ist jährlich durch den Leistungsberechtigten im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nachzuweisen.

Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Guthabschrift (§ 22 Abs.3 SGB II).

2.4. Umlagefähige Kosten bei Besitzern von Wohneigentum

Zu den Kosten der Unterkunft bei Wohneigentum gehören neben den zur Finanzierung geleisteten **angemessene** Schuldzinsen auch

Mietobergrenze Kaltmiete

Bestandsschutz

Verbrauch von Wasser/ Abwasser für Mieter und Eigentümer von Wohnraum

Verbrauch über der Angemessenheit

Rückzahlungen/ Guthaben

Umlagefähige Kosten Wohneigentum

<p>die Nebenkosten: Beiträge zur Wohngebäudeversicherung, Grundsteuern B, Wasser/ Abwassergebühren, Müllgebühren, Schornsteinfegergebühren, Gebühren für Wasser- und Bodenverband, Wartung der Heizungsanlage, Straßenreinigunggebühren.</p> <p>Bei Eigentumswohnungen zählen u.a. dazu Kosten für Personenaufzug, Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung, Antennenanlage. Nicht jedoch die Verwaltungskosten und Rücklagen für Instandhaltung. Bei einem selbst bewohnten Wohneigentum zählen zu den Kosten der Unterkunft die Aufwendungen, die der Leistungsberechtigte als mit dem Eigentum unmittelbar verbundene Lasten (notwendige Maßnahmen aus kommunalem Anschlusszwang) zu tragen hat.</p> <p>Dabei sind die zumutbaren Eigenleistungen durch die Eigentümer im Rahmen der Selbsthilfe zu erbringen. Die Möglichkeiten der Stundung und Ratenzahlung sind zu nutzen.</p> <p>Die jährlichen Kosten sind in monatlichen Anteilen mit 1/ 12 zu berücksichtigen.</p> <p>Tilgungsleistungen werden in der Regel nicht übernommen.</p> <p>Gemäß § 22 Abs. 2 SGB II werden bei selbst bewohntem Wohneigentum als Bedarf auch unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Monaten insgesamt angemessen sind.</p> <p>Dies setzt voraus, dass sie für die Sicherung und den Erhalt der Unterkunft dringend notwendig sind und deren Bewohnbarkeit aufrecht erhalten sollen (BSG B 4 AS 28/ 09 R vom 18.02.2010) und nicht zu einer Verbesserung des Standards des Wohneigentums führen.</p> <p>Der Wohneigentümer hat in der Regel drei Angebote vorzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mögliche Eigenleistungen selbst zu erbringen sind. Das günstigste Angebot wird als Kosten der Unterkunft anerkannt.</p> <p>Hinsichtlich der Höchstbeträge der zu berücksichtigenden angemessenen monatlichen Aufwendungen, gelten die gleichen Grundsätze der Angemessenheit wie bei Mietwohnungen (siehe Pkt. 2.2.).</p> <p>Übersteigen unabweisbare, dringende Aufwendungen den angemessenen Bedarf für die Unterkunft (Mietobergrenze), kann ein Darlehen erbracht werden, das dinglich gesichert werden soll.</p> <p>Die Dingliche Sicherung wird durch den Landkreis Stendal vorgenommen.</p>	<p>Instandhaltung</p>
<p>3. Heizkosten</p> <p>Die Kosten für die Heizung sind in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit sie angemessen sind. Es ist immer auf die Besonderheit des Einzelfalls abzustellen. Die Angemessenheitsprüfung für die Heizkosten hat grundsätzlich getrennt von der Prüfung der Unterkunftskosten zu erfolgen (BSG B 14 AS 33/ 08 R).</p>	<p>Heizkosten</p>

3.1. Laufende Heizkosten

Regelmäßig fallen die Kosten in gleichbleibenden Beträgen z.B. in monatlichen Abschlagzahlungen an.

Als angemessen ist in der Regel ein monatlicher Betrag bis zu **1,20 € je m²** für Heizkosten einschließlich Warmwasser (bei zentraler Warmwasserversorgung) der zu berücksichtigenden angemessenen Wohnfläche anzusehen (lt. Mietwerterhebung) Dieses gilt für alle Heizmedien gleichermaßen.

Bei höhere Heizkosten ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

3.2. Heizanlagen (einmalige Heizkosten)

Soweit der Heizbedarf durch Heizstoffe / Heizmaterial gedeckt wird, bei denen eine Einmallieferung erfolgt, werden die angemessenen Kosten für die notwendige Beschaffung in dem Monat, in dem sie anfallen ,gewährt. Bei Haushalten mit eigenen Heizanlagen (Kohle, Flüssiggas usw.) darf eine Bedürftigkeit nicht allein nur durch die Gewährung dieses Heizkostenbetrages hervorgerufen werden. In diesem Falle, sind Heizkosten auf Antrag als Hilfe im Bedarfsmonat (Heizperiode vom 01.10- 30.04.) zu gewähren. Wird die Leistung nicht für den gesamten Zeitraum von 7 Monaten beantragt, ist die Heizungshilfe anteilig für die verbleibende Heizperiode zu gewähren.

Der Bedarf an Heizmaterial entsteht erst dann, wenn für den Bewilligungszeitraum (§ 41 SGB II, § 44 SGB XII) kein Brennmaterial mehr vorhanden ist (BSG B 7b AS 40/06 vom 16.05.2007). Dies gilt nicht für laufende Abschläge.

Der Festlegung der Angemessenheit der Verbrauchswerte liegen die Werte der TECHEM Studien zugrunde.

Es wird folgender Brennstoffverbrauch je m² angemessener Wohnfläche für die Heizperiode festgelegt:

Kohle	35 kg
Holz	50 kg
Heizgas	21 l
Heizöl	25 l
Flüssiggas	21 l oder 11 kg oder 5,35 m ³
Elektrizität	161 kWh

Lt. derzeitigem bundesweitem Heizkostenspiegel (2010) sind folgende Werte je m² angemessen:

Erdgas	153 kWh
Fernwärme	127 kWh

Von den Richtwerten kann abgewichen werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles dies erfordern. Ein erhöhter Verbrauch an Heizkosten kann erforderlich und begründet sein bei Vorliegen von:

Laufende Heizkosten

Heizanlagen

Brennstoffverbrauch

Abweichung von Richtwerten

<ul style="list-style-type: none"> - Persönlichen Kriterien (Kleinkind unter 3 Jahre, Pflegebedürftigkeit, Erkrankung mit erhöhtem Wärmebedürfnis u.a.) Eine Erhöhung um 12 % ist möglich. - Baulichen Kriterien (hohe Räume, schlechte Isolierung, Lage der Wohnung, Anzahl der Außenwände u.a.) Eine Erhöhung um 10 % je Kriterium ist möglich. - Örtliche Kriterien (Lage des Hauses außerhalb von Ortschaften u.a..) Eine Erhöhung um 10 % ist möglich <p>Bei erhöhtem Heizbedarf, ist in jedem Fall eine Einzelfallprüfung erforderlich.</p> <p>3.3. Dezentrale Warmwasserversorgung</p> <p>Leistungen für zentrale Warmwasserversorgung werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Bei zentraler Wasserversorgung sind sie Bestandteil der Heizkosten. Erfolgt die Warmwassererzeugung dezentral (z.B. Boiler) wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf nach § 21 Abs.7 SGB II bzw. nach § 30 Abs.7 SGB XII anerkannt.</p> <p>Der Mehrbedarf ist abhängig von den Regelbedarfsstufen. Der zur Zeit gültige Mehrbedarf ist der Anlage 1 zu entnehmen.</p>	<p>Mehrbedarf Warmwasser</p>
<p>4. Umzug / Umzugskosten</p> <p>Nach § 22 Abs.4 SGB II und § 35 Abs.2 SGB XII ist vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des Leistungsträgers einzuholen. Die Zusicherung erfolgt nur, wenn der Umzug erforderlich ist und die neue Unterkunft angemessen. Es sind drei Angebote vorzulegen. Zu den Kosten der Unterkunft können auch die Kosten eines leistungsrechtlich notwendigen und zugesicherten Umzuges gehören. Nach Möglichkeit ist der Umzug in Selbsthilfe durchzuführen. In diesem Fall, sind nur die für die Selbsthilfe erforderlichen Kosten zu übernehmen. Umzugskosten sind nur bei vorheriger Zustimmung zu übernehmen. Kann der Umzug nicht in Selbsthilfe erfolgen, sind drei Angebote einzuholen, das günstigste Angebot ist zu übernehmen.</p>	<p>Umzug</p>
<p>5. Wohnungsbeschaffungskosten</p> <p>Bei vorheriger Zustimmung des Leistungsträgers können Mietkaution, Genossenschaftsanteile und unumgängliche Wohnungsbeschaffungskosten (z.B. Maklergebühren, Ablösungsbeträge) übernommen werden, wenn der Umzug durch den Leistungsträger veranlasst wird oder leistungsrechtlich notwendig ist und keine kautionsfreie Wohnung gefunden werden kann.</p>	<p>Mietkaution, Genossenschaftsanteile</p>

<p>Mietkaution und Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden (§ 35 Abs. 2 Satz 5 SGB XII, § 22 Abs.6 Satz 1 SGB II).</p>	
<p>6. Vorrangige Leistungen</p> <p>Leistungsberechtigte sind verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist.</p>	<p>Wohngeld, Kinderzuschlag u.a.</p>
<p>7. Unangemessene Unterkunftskosten</p> <p>Unangemessene Unterkunftskosten sind nur so lange anzuerkennen, wie es dem Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich ist oder nicht zuzumuten ist, die Aufwendungen zu senken, in der Regel längstens für sechs Monate (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II, § 35 Abs. 2 SGB XII).</p> <p>Der Leistungsberechtigte oder die Bedarfsgemeinschaft ist im Bescheid über die unangemessenen Kosten zu informieren und zur Kostensenkung aufzufordern. Gleichzeitig sind die angemessenen Kosten mitzuteilen. In welcher Weise der Leistungsberechtigte oder die Bedarfsgemeinschaft die Kosten senkt (Verhandeln mit dem Vermieter, Untervermietung, Umzug) bleibt diesen überlassen. Die Bemühungen zur Senkung der Unterkunftskosten sind vom Leistungsberechtigten nachzuweisen.</p> <p>Wer eine unangemessene Unterkunft bewohnt oder diese neu anmietet und den unangemessenen Teil der Kosten aus eigenem Schonvermögen, aus bei der Leistung anrechnungsfreiem Einkommen (z.B. Freibeträge Erwerbstätigkeit) oder aus anderen nicht konkret bedarfsgebundenen Leistungsteilen selbst deckt, dem steht es frei, die bisherige unangemessene Unterkunft weiter zu bewohnen. Aus dem Regelbedarf können jedoch nur maximal 10 Prozent der Leistungen für den Haushaltsvorstand und den Haushaltsangehörigen über 18 Jahre dafür verwendet werden. Der Leistungsträger übernimmt nach den sechs Monaten nur die angemessenen Kosten.</p> <p>Bei Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft, können nur angemessene Kosten übernommen werden. Die sechs Monatsfrist gilt nicht. Unangemessene Kosten hat der Leistungsberechtigte selbst zu tragen, soweit das aus seinen anrechnungsfreien Leistungen, nicht bedarfsgebundenen Leistungen oder dem Regelbedarf möglich ist.</p>	<p>Unangemessene Unterkunftskosten</p>
<p>8. Sonderfälle</p> <p>8.1. Obdachlosenunterkünfte, Frauenhaus, Wohnwagen</p> <p>Für Obdachlosenunterkünfte und Frauenhäuser sind die Nutzungsentgelte in erforderlichem Umfang als Unterkunftsbedarf zu über-</p>	<p>Obdachlosenunterkünfte Frauenhaus Wohnwagen</p>

nehmen. Bei Wohnwagen ist das Standgeld als Unterkunftsbedarf anzuerkennen.

8.2. Auszubildende, BaföG – Empfänger

Die Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Unterkunft und Heizung für Auszubildende, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach den Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) erhalten, ist in § 27 Abs.3 SGB II geregelt.

8.3. Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres

Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und umziehen, erhalten Leistungen für Unterkunft und h Heizung für die Zeit nach dem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur, wenn dieses vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft gemäß § 22 Abs. 5 SGB II zugesichert wurde.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung ab dem 01.11.2011 in Kraft und ersetzt die ab dem 01.12.2009 geltende Richtlinie.

Die Regelungen der bisherigen Richtlinie gelten weiter für Bewilligungszeiträume, die vor dem 01.11.2011 beginnen.

Der Landrat wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zur Richtlinie über die Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung zu erlassen.


Jörg Hellmuth
Landrat

Anlage 1

**Auszubildende,
BaföG- Empfänger,
Zuschuss**

**Personen bis zur
Vollendung des 25.
Lebensjahres**

Anlage 1 Mehrbedarf bei dezentraler Warmwasserversorgung

Der Mehrbedarf beträgt derzeit in den Regelbedarfsstufen 1-6 / Regelbedarf:

Regelbedarfsstufe	Regelbedarf	%- Anteil	Mehrbedarf*
1	364,00 €	2,3 %	8,37 €*
2	328,00 €	2,3 %	7,54 €*
3	291,00 €	2,3 %	6,69 €*
4	287,00 €	1,4 %	4,02 €*
5	251,00 €	1,2 %	3,01 €*
6	215,00 €	0,8 %	1,72 €*

* Für das SGB II gilt: Nach § 77 Abs. 5 SGB II sind die Beträge bis zum 31.12.2011 zu runden.